

Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Körle
Im Mülmischtal 2
34327 Körle

Geschäftszeichen 0030-31.3-061d01.02.03-
00014#2025-00001
Dokument-Nr. 0030-2025-280127
Bearbeiter/in Sascha Ries
Durchwahl 0561 106-4274
Fax 0561 106-1663
E-Mail Sascha.Ries@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 30.09.2025

**Beteiligung der Abteilung Umweltschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB);**

Bauleitplanung der Gemeinde Körle, Schwalm-Eder-Kreis

⇒ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Waldkindergarten“

⇒ 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die durch das Dezernat Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz zu vertretenden Belange bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen keine Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Körle.

Für zukünftige Bebauungen z.B. die geplante Sanitärhütte ist der Abstand zum Gewässerrandstreifen des oberirdischen Gewässers 3. Ordnung Trockene Mülmisch (Gewässerzahl: 42796) einzuhalten.

Die Breite des Gewässerrandstreifens bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit einer ausgeprägten Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz). In Hessen hat der Gewässerrandstreifen im Außenbereich eine Breite von 10,00 m, im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches eine Breite von 5,00 m (§ 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Ries

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

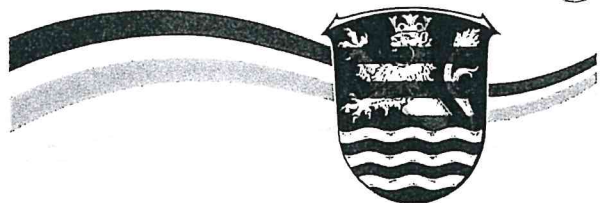
Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



SCHWALM-EDER-KREIS

Der Kreisausschuss



Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)

info@meissner-sbw.de

Büro für Stadtbauwesen
Herrn Dipl. Ing. Helmut Meißner
Hühnefelder Straße 20
34295 Edermünde

Besucheranschrift Parkstraße 6 • 34576 Homberg (Efze)
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-1515
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich **03 – Büroleitung, Controlling
und Öffentlichkeitsarbeit**

Arbeitsgruppe **03.0 Büroleitung**

Auskunft erteilt Sabine Baumunk
Telefon 05681 775-1543
Telefax 05681 775-1542
E-Mail bueroleitung@schwalm-eder-kreis.de

3. November 2025

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom
Ihre Mail vom 29.09.2025

Unsere Zeichen
03.01-62/25
2025_11_03_Stellungnahme SEK

Bauleitplanung der Gemeinde Körle – Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Waldkindergarten“ – 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Meißner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 29.09.2025 und übersenden anbei die gesammelten Stellungnahmen unseres Hauses zu dem vorgenannten Verfahren:

1. Fachbereich 30 – Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Waldkindergarten“ und die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Körle bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.

2. Fachbereich 37 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

2.1 Flächennutzungsplan

Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

2.2 Bebauungsplan

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur ersten Anhörung vom 21.08.2025.

3. Fachbereich 53 – Gesundheitswesen

Der Bebauungsplan befindet sich innerhalb der engeren Schutzzone II des WSG „Wilhelm-Pfeiffer-Brunnen“. Die Auflagen der Schutzgebietsverordnung vom 13.02.1981 sind zu beachten und

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder
IBAN DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC HELADEF1MEG

VR Partnerbank eG
IBAN DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC GENODEF1HRV

USt-IdNr.: DE113057217

einzuhalten. Alle hygienerelevanten Auflagen wurden bei einer Begehung im März 2023 bereits erörtert und mitgeteilt. In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf die Vorgabe zur Errichtung einer geeigneten Sanitäranlage für den Waldkindergarten hin.

4. Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt

4.1 Flächennutzungsplan

a) AG 60.2 – Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Gegen die o.g. geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Körle bestehen keine baurechtlichen Bedenken. Die Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ ist in dem Planteil des Flächennutzungsplanes zu ergänzen.

Aus Denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken.

b) AG 60.3 – Umwelt

Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o. a. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Körle keine grundsätzlichen Bedenken. Auf unsere Stellungnahme zur Lage im Trinkwasserschutzgebiet und der erforderlich werdenden Einholung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten in der Zone II, im B-Planverfahren wird hingewiesen. Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Planteilwurf des oben genannten Bauleitplans nehmen wir zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Körle zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Waldkindergarten bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung, weitere Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.

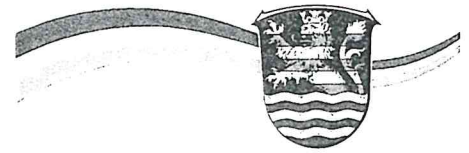
4.2 Bebauungsplan

a) AG 60.2 – Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Waldkindergarten“ der Gemeinde Körle bestehen keine grundsätzlichen baurechtlichen Bedenken.

Wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme mitgeteilt, besteht nach wie vor ein Widerspruch in den textlichen Festsetzungen zur zulässigen Traufhöhe (Punkt 1); hier: maximale / mittlere Traufhöhe.

Die **maximale** bergseitige Traufhöhe ist nunmehr auf 4,00 m festgelegt.



Der nachfolgende Satz zum „Bezugspunkt der Höhe baulicher Anlagen“ ist wie folgt anzupassen:

„Die zulässige Traufhöhe ist von der Oberkante der vorhandenen Geländeoberfläche im Schnittpunkt mit Außenwand und Dachhaut zu messen.“ (Die Wörter *die mittlere Traufhöhe* sind zu streichen.

Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

b) AG 60.3 – Umwelt

Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Planung nur dann keine Bedenken, wenn die u.a. Auflagen eingehalten werden.

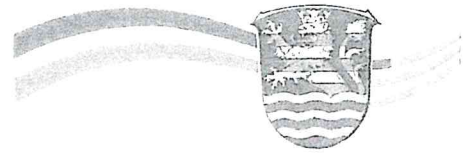
Aufgrund der Lage der o.a. Planung in der Zone II des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Körle wird es jedoch erforderlich im Vorfeld eine Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung (Schutzgebiets-ID 634-039) und deren Verbote, beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises – Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt, AG 60.3 – Umwelt, zu beantragen.

Ein hydrogeologisches Gutachten der Hessischen Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) ist den Unterlagen beizufügen. (Siehe hierzu auch Pkt. 2.3 Grundwasserschutz, der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung, (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat vom Oktober 2023 v 1.1)).

Die geplante abflusslose Sammelgrube für häusliches Schmutzwasser ist der AG 60.3 – Umwelt, vor Bauausführung, anzuzeigen. Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Planentwurf des oben genannten Bauleitplans nehmen wir zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:

Zunächst bleibt festzuhalten, dass unsere Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung leider keine Würdigung bei der Aufstellung des Planentwurfes gefunden haben und nicht berücksichtigt wurden. Wir verweisen daher erneut auf unsere



Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren und bitten um deren Beachtung.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Waldkindergarten“ in Körle wird nachträglich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs begründet. Nach den Vorgaben von § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

Nach den Angaben im Kapitel 8 des Umweltberichtes sind keine Maßnahmen zur Kompensation für die bestehenden Einrichtungen vorgesehen. Die Aussagen auf Seite 21 des Umweltberichtes wonach keine Eingriffe zu erwarten sind und die Grundsätze gemäß § 1a BauGB gewahrt bleiben, ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde so nicht haltbar! Ein Großteil der zukünftig zulässigen Eingriffe ist zwar bereits erfolgt – bisher allerdings ohne Genehmigung und Ausgleich. Entscheidend sind hier nicht die bestehenden Strukturen, sondern der letzte rechtmäßige Zustand des Plangebietes.

Auf Grund fehlender Baugenehmigungen für den Waldkindergarten (vgl. Seiten 4 und 7 der Begründung sowie Seiten 12 und 15 des Umweltberichtes) und vor dem Hintergrund der bereits errichteten baulichen Anlagen (Schutzhütte, Bauwagen, offener Unterstand, Stellplätze, Wegeflächen) ist die Eingriffsregelung des § 1a BauGB anzuwenden und eine nachträgliche Kompensation der Eingriffe erforderlich. Hier sind im weiteren Verfahren zusätzlich Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich verbindlich festzuschreiben.

Alle weitergehenden Anregungen und Hinweise aus unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung behalten weithin ihre Gültigkeit.

5. Fachbereich 80 – Wirtschaftsförderung

Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Fachbereichs 80 – Wirtschaftsförderung – keine Bedenken.

6. Fachbereich 83 – Landwirtschaft und Landentwicklung

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden gegen o.a. Vorhaben weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

S. Baumunk

Helmut Meißner

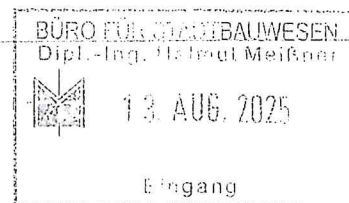
Von: Dr. Franka Schwellnus [franka.schwellnus@lfd-hessen.de]

Gesendet: Mittwoch, 13. August 2025 12:30

An: info@meissner-sbw.de

Cc: Elke Hamacher

Betreff: Bebauungsplanes Nr. 25 „Waldkindergarten“ - Stellungnahme hessenARCHÄOLOGIE



Gemeinde Körle

- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Waldkindergarten“
- 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Zeichen: 0270

Hier: Stellungnahme der hessenARCHÄOLOGIE

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihre Beteiligung am o.g. Verfahren. Sie baten per Mail am 23.07.2025 um Stellungnahme. Zum Bebauungsplan werden seitens der hessenArchäologie beim Landesamt für Denkmalpflege Hessen keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung aufzunehmen:

„Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.“

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

--

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Franka Schwellnus
Bezirksarchäologie

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
hessenARCHÄOLOGIE
Außenstelle Marburg

13.08.2025



**Regionalbauernverband
Kurhessen e.V.**

34576 Homberg
Rudolf-Harbig-Straße 4

Telefon: 0 56 81 / 77 06 - 0
Durchwahl: 0 56 81 / 77 06 - 59
Telefax: 0 56 81 / 77 06 - 39
Unser Zeichen: Str
Mail: Stefan.Strube@rbv-kurhessen.de

Regionalbauernverband Kurhessen e.V. • Rudolf-Harbig-Str. 4 • 34576 Homberg

www.rbv-kurhessen.de

Büro für Stadtbauwesen
Dipl. Ing. Helmut Meißner
Hühnefelder Straße 20
34295 Edermünde

10.11.2025



Bauleitplanung Gemeinde Körle

- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Waldkindergarten“
- 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Meißner,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Waldkindergarten“ hatten wir mit Schriftsatz vom 22.08.2025 Stellung bezogen und die Bedenken seitens der örtlichen Landwirtschaft vorgetragen. Das Abwägungsergebnis der Gemeindevertretung der Gemeinde Körle vom 01.09.2025 haben wir zwischenzeitlich zur Kenntnis genommen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bitten wir wiederholt die Verfügbarkeit und Festsetzung von weiteren Stellplatzflächen zu prüfen, mit dem Ziel eine ausreichende Fahrbahnbreite für den landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen mit regelbreite von 3 Metern sowie ggf. Überbreiten nach Sondergenehmigung zu gewährleisten. Hinsichtlich Ihrer Zusage, verkehrsregelnde Maßnahmen zu prüfen um einen reibungslosen Begegnungsverkehr zu begünstigen, bitten wir um eine Rückmeldung zum aktuellen Stand des Verkehrskonzeptes.

In Rücksprache mit zuständigen Ortslandwirt bitten wir um Berücksichtigung nachfolgender Inhalte:

Die bisherige und zukünftige Nutzung des Waldkindergartens bedingt die Zunahme von Besucher- und Nutzerströmen und somit ein verstärktes Verkehrsaufkommen auf den örtlichen Wirtschaftswegen. Die vorliegende Planung sollte daher genutzt werden die verkehrliche Situation zu regeln und somit für alle Verkehrsteilnehmer zu verbessern. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind dabei folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Mit dem Ziel Engstellen durch parkenden Kfz zu vermeiden und gleichzeitig die Erreichbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu jeder Zeit zu gewährleisten bittet der

34576 Homberg
Rudolf-Harbig-Straße 4
Telefon 0 56 81 / 77 06 - 0
Telefax 0 56 81 / 77 06 - 39

34369 Hofgeismar
Franz-Annecke-Straße 1
Telefon 0 56 71 / 77 989 - 20
Telefax 0 56 71 / 77 989 - 25

Webseite: www.rbv-kurhessen.de
Email: info@rbv-kurhessen.de
E-Rechnung: rechnung-rbv@rbv-kurhessen.de

Unterzeichner einen ausreichenden Umfang an PKW-Stellplätzen für die Mitarbeiter, Eltern und Besucher des Kindergartens zu schaffen. Die geplante Parkplatz-Schotterfläche auf dem Flurstück 42 sollte derart ausgestaltet sein, dass auf dem angrenzenden Wirtschaftsweg Flurstück 91 und 42 keine Einschränkungen durch parkende Kraftfahrzeuge bestehen. Das veranschlagte Stellplatzangebot von 5-6 Pkw ist aus landwirtschaftlicher Sicht nicht ausreichend um die Durchfahrt mit landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen mit Regelbreiten von 3 m sowie ggf. Überbreiten nach Sondergenehmigung zu gewährleisten.

Weiterhin sollte die Erschließung der Kindertagesstätte vornehmlich über geteerte Wege erfolgen. Die Zuwegung über das Flurstück 91 wird in diesem Zusammenhang begrüßt. Mit dem Ziel, Begegnungsverkehr zwischen Landwirtschaft und Pkw zu reduzieren und somit Unfallgefahren zu minimieren, bedarf es ergänzend einer verkehrsrechtlichen Anordnung, dass das die Wegeparzelle Flurstück 42 nicht als Zu- oder Abfahrt von bzw. zu der Waldkindertagesstätte genutzt werden darf (Abschnitt Pumpstation – Hochbehälter). Eine derartige Anordnung wird einen reibungslosen Begegnungsverkehr begünstigen und gleichermaßen den baulichen Zustand der örtlichen Schotterwege erhalten, welche bereits durch bisherigen Pkw-Verkehr beeinträchtigt wurden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte liegen aus Sicht der örtlichen Landwirtschaft und des Unterzeichners keine weiteren Einwände zum vorliegenden Bebauungsplan vor. Für weitere Rückfragen oder ein persönliches Gespräch steht der Unterzeichner nach vorheriger Absprache gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Regionalbauernverband Kurhessen e.V.

Geschäftsstelle Homberg


Stefan Strube
Geschäftsführer



Regionalbauernverband
Kurhessen e.V.